

# Die Verantwortungsethik Karl-Otto Apels: Würdigung und Diskussion

Micha H. Werner

Vorläufiges, nicht zitierfähiges Diskussionspapier. Eine überarbeitete Fassung erscheint in Apel, Karl-Otto / Burckhart, Holger (Hg.) (2000): Prinzip Mitverantwortung: Grundlage von Ethik und Pädagogik. Würzburg: Königshausen & Neumann.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>		<b>2</b>
1.1	Verwendungsweisen des Begriffs »Verantwortungsethik« . . . . .	3
1.2	Erfolgs-, Zukunfts- und Mitverantwortung in Apels Diskursethik . . . . .	5
1.3	Zweistufige Architektonik der apelschen Diskursethik . . . . .	6
1.4	Diskursethische Aufhebung von Hans Jonas' »Prinzip Verantwortung« . . . . .	7
1.5	Diskursethische Aufhebung konventioneller Institutionenethiken . . . . .	8
1.6	Apel versus Habermas: Verantwortungsethische <i>Ausdehnung</i> statt kontextualistischer <i>Verkürzung</i> des Zumutbarkeitsbereichs der Diskursethik . . . . .	8
<b>2</b>		<b>10</b>
2.1	Habermas versus Apel: Probleme der Apelschen Verantwortungsethik . . . . .	10
2.2	Das Diskursprinzip als primordiales Moralprinzip . . . . .	12
2.3	Im Diskursprinzip implizierte Universalisierungspostulate . . . . .	13
2.4	Die Befolgungsunterstellung als Implikation des Diskursprinzips . . . . .	13
2.5	Abstraktheit moralischer Normen . . . . .	14
2.6	Lesarten des Universalisierungsprinzips . . . . .	15
2.7	Zumutbarkeit als Kollisionsproblem . . . . .	16
2.8	Einwände . . . . .	17
2.9	Fazit . . . . .	19

Dieses  
PDF-Dokument  
wurde mit den  
freien  
Programmen  
Linux, L<sup>A</sup>T<sub>E</sub>X,  
LyX und ps2pdf  
erstellt.  
Herzlicher Dank  
gilt den Pro-  
grammierern.

Der vorliegende Beitrag sucht zunächst zu klären, inwiefern die von Karl-Otto Apel entwickelte Diskursethik vor dem Hintergrund der verschiedenen Verwendungsweisen des Begriffs als „Verantwortungsethik“ zu bezeichnen ist. Nach einer Skizze seines zweistufigen Modells der Diskursethik werden dessen Vorzüge gegenüber der jonasschen Ethik, 'konventionellen' Institutionenethiken sowie der von Habermas vertretenen Variante der Diskursethik benannt (1). Sodann wird eine eigene Deutung der in der Sekundärliteratur thematisierten Probleme der apelschen Verantwortungsethik vorgeschlagen. Leitend ist die These, dass die in 'U' formulierte Unterstellung allgemeiner Normbefolgung eine Implikation des schon in 'D' enthaltenen semantischen Universalisierbarkeitspostulats darstellt, die erst bei *zusätzlicher* Beschränkung des Spezifitätsgrades der gemäß 'U' zu prüfenden Normen ein Zumutbarkeitsproblem aufwirft. Dies führt zur Auffassung, dass die Konstruktion eines Teils B der Diskursethik nicht erforderlich ist, um das Problem der *Erfolgsverantwortung* bewältigen und die 'teleologischen' Normgehalte begründen zu können, die in Apels Bewahrungs- und Emanzipationsprinzip und im Konzept der *primordialen Mitverantwortung* bewahrt sind (2).

## 1

In seinem jüngst erschienenen Aufsatz „First Things First: Der Begriff primordialer Mit-Verantwortung: Zur Begründung einer planetaren Makroethik“ bemerkt Karl-Otto Apel, „die neuartige Herausforderung einer planetaren, zukunftsbezogenen Verantwortungsethik »für die technologische Zivilisation« sei „wohl am prägnantesten durch das Buch von Hans Jonas *Das Prinzip Verantwortung* von 1979 herausgestellt worden“<sup>1</sup>. Dabei war er selbst es, Karl-Otto Apel, der in seinem bereits 1972 publizierten Aufsatz „Das Apriori der Kommunikationsgemeinschaft und die Grundlagen der Ethik“<sup>2</sup> die „Ära der eigentlichen »Verantwortungsethik« angebrochen“<sup>3</sup> sah. Das „Zeitalter der Wissenschaft“, bedürfe einer Ethik, welche „die solidarische Verantwortung“ der Menschen „für die Auswirkungen ihrer Handlungen im planetarischen Maßstab“<sup>4</sup> aufweisen könne. In der Aufgabe, eine solche Ethik zu begründen, erkannte Apel die zentrale Herausforderung der damals noch um ihre disziplinäre Anerkennung ringenden praktischen Philosophie. Der Lösung dieser Aufgabe dient seither der größte Teil seiner philosophischen Bemühungen.

Die von Apel entwickelte Diskursethik als eine normativ-ethische Konzeption, die moralische Verbindlichkeit in der immanenten, 'transzendental-pragmatischen' *Normativität des dialogischen Sich-Rechtfertigens* begründet sieht, scheint denn auch wie keine andere Ethik geeignet, das Phänomen moralischer Verantwortung *unverkürzt* zu rekonstruieren und sich selbst als Verantwortungsethik zu bestimmen. Von Anbeginn hat Apel die transzendentalpragmatische Diskursethik als Verantwortungsethik angelegt.

---

<sup>1</sup> Apel 2000, S. 21.

<sup>2</sup> Apel 1973, Bd. 2, S. 358-435; der Artikel basiert auf einem 1967 gehaltenen Vortrag.

<sup>3</sup> Ebd., S. 427, Anm. 111.

<sup>4</sup> Ebd., S. 361.

## 1.1 Verwendungsweisen des Begriffs »Verantwortungsethik«

Diese Aussage bedarf indes der Präzisierung. Denn der Begriff „Verantwortungsethik“ (im Folgenden: „VE“) ist zwar weniger vieldeutig als der Begriff „Verantwortung“ selbst; eindeutig ist er jedoch nicht.<sup>5</sup> Was also kennzeichnet eine Ethik als VE? In gewissem Sinne hat schließlich „jede Ethik stets mit Verantwortung zu tun, unter was für Namen auch immer“<sup>6</sup>. Dies allein reicht offenbar nicht aus, um eine normative Ethik als VE zu qualifizieren. Ebenso sinnlos wäre es, genau diejenigen Ethiken als VE zu bezeichnen, die von dem *Begriff* Verantwortung einen extensiven Gebrauch machen.

Besieht man die üblichen Verwendungsweisen des Begriffs „VE“, so stößt man im wesentlichen auf drei verschiedene, wenngleich nicht völlig voneinander unabhängige Merkmale. Am leichtesten lassen sie sich indirekt, nämlich in Form von *Negationen* einführen. Folgenden drei Typen normativer Ethik wird VE üblicherweise entgegengesetzt: *Erstens* der *Pflichten-* bzw. *Gebotsethik*; *zweitens* der *Gesinnungsethik*; *drittens* Ethiken, die ausschließlich *streng reziproke* Handlungsverpflichtungen als moralische Normen vorsehen. Es soll kurz erläutert werden, was unter diesen Ethik-Typen zu verstehen ist und welche VE-Merkmale sich durch ihre Negation ergeben.

ad 1) Eine Ethik ist (im hier gemeinten Sinne) als *Pflichtenethik* zu bezeichnen, wenn sie eine Menge material gehaltvoller moralischer Pflichten als unmittelbar befolgungsgültig auszeichnet.<sup>7</sup> „Pflichten“ werden dabei als moralische Präskriptionen verstanden, welche die Gestalt material gehaltvoller *Handlungsregeln* bzw. materialer *Gebote* haben. Man könnte daher auch von einem *Regelmodell*<sup>8</sup> normativer Ethik oder, mit Apel, von einer *Gebotsethik*<sup>9</sup> sprechen. Das erste (zugleich das schwächste und vagste) Kriterium kennzeichnet die VE als eine Ethik, die im Gegensatz zum Regelmodell normativer Ethik steht. VE in diesem Sinne ist, vorsichtig formuliert, durch ein vergleichsweise höheres Maß an *Flexibilität* bei der Ableitung situationspezifischer Handlungsverpflichtungen gekennzeichnet. Moralisches Handeln wird hier nicht als sture ‚Anwendung‘ feststehender – sozusagen *vorab verantworteter* – ethischer Regeln konzipiert, sondern als ein *seinerseits verantwortlicher*, d. h. *kritisch-reflexiver* Akt der Applikation (und ineins auch der Begründung neuer?) moralischer Präskriptionen. Moralischen Akteurinnen bzw. Akteuren wird, wiederum vorsichtig formuliert, ein höheres Maß an Reflexions-, Begründungs- oder Abwägungskompetenz zugesprochen.<sup>10</sup>

ad 2) Als *Gesinnungsethik* lässt sich eine Ethik bezeichnen, wenn sie die moralisch gültige

<sup>5</sup> Für Literatur und eigene Systematisierungsvorschläge vgl. Werner 1994 und Werner 2000b.

<sup>6</sup> Erbrich 1983, S. 666.

<sup>7</sup> Der Begriff „befolgungsgültig“ verdankt sich Marcel Niquet; vgl. Niquet 1996. Eine unplausible Verkürzung stellt m. E. die Gleichsetzung der so charakterisierten Pflichtenethik mit deontologischer Ethik dar, wie sie in der angelsächsischen Diskussion mitunter zu finden ist; vgl. z.B. Davis 1991; ähnlich McNaughton 1998, S. 890. Es ist „nicht jede deontologische Ethik [...] als Pflichtenethik zu charakterisieren“; Nida-Rümelin 1993, S. 83; vgl. Werner 2000a.

<sup>8</sup> Der hier in Anspruch genommene Begriff „Regel“ bzw. „Regelmodell“ entspricht ungefähr der Verwendung bei Dworkin und Alexy; vgl. Alexy 1985, S. 71 ff.; Dworkin 1984/1977.

<sup>9</sup> Apel 1973, Bd. 2, S. 427, Anm. 111; vgl. dazu weiter unten.

<sup>10</sup> Dieser Aspekt tritt z. B. in der medizinethischen VE-Diskussion oft in den Vordergrund; vgl. zum Kontext: Wiesing 1995.

Handlungsweise ohne Berücksichtigung der situationsspezifisch erwartbaren Handlungsfolgen zu bestimmen sucht. Dieser Begriff von Gesinnungsethik ist nicht exakt deckungsgleich mit demjenigen Max Webers, soll jedoch der Hauptintention seiner Gegenüberstellung zwischen Gesinnungsethik und VE gerecht werden.<sup>11</sup> Das entsprechende VE-Kriterium besagt, dass im Rahmen einer VE die Prognose der in der konkreten Situation antizipierbaren Folgen und Nebenwirkungen einer Handlungsweise für deren moralische Bewertung relevant ist. Den entsprechenden VE-Typ kann man als Ethik der *Erfolgsverantwortung* bezeichnen. Dieses Kriterium wird natürlich *auch* von teleologischen Ethiken erfüllt. Keineswegs *alle* Ethiken, die als VE dieses Typs zu kennzeichnen sind, sind jedoch teleologisch. Teleologische Ethiken müssen darüber hinaus zwei Zusatzbedingungen erfüllen: Erstens muss die ethische Bewertung der Handlungsweise der Bewertung der Folgen und Nebenwirkungen strikt äquivalent sein; zweitens, muss die Bewertung der Folgen und Nebenwirkungen ohne Rekurs auf normativ-ethische Maßstäbe erfolgen.<sup>12</sup>

ad 3) In einer dritten Bedeutung ist diejenige Ethik als VE zu charakterisieren, die auch asymmetrische moralische Verpflichtungen zu begründen sucht. Die so verstandene VE sucht daher auch moralische Verpflichtungen gegenüber Nicht-Moralsubjekten – bzw. gegenüber 'Noch-nicht-Moralsubjekten' wie Embryonen oder zukünftigen Generationen – aufzuweisen.<sup>13</sup> Damit ist sie Ethiken entgegengesetzt, die, wie der Kontraktualismus, nur die Beziehungen zwischen aktuell interaktionsfähigen Moralsubjekten für moralisch relevant halten. Eine Ethik, die diesem VE-Kriterium genügt, kann man als Ethik der *Fürsorgeverantwortung* bezeichnen. Nur eine solche Ethik kann auch die Gestalt einer 'planetaren Makroethik der Verantwortung' bzw. einer *Zukunftsverantwortungsethik* annehmen, die eine Pflicht zur Wahrung der Fortexistenz „echten menschlichen Lebens“ beinhaltet.<sup>14</sup> Allerdings muss eine solche Ethik nicht die Asymmetrie *aller* moralischen Pflichten postulieren, wie dies Jonas in seinem – freilich nur als *Ergänzung*, nicht als *Ersatz* 'traditioneller' Ethiken konzipierten<sup>15</sup> – „Prinzip Verantwortung“ für nötig hielt. Es reicht aus, dass in ihrem Rahmen *auch* nicht-reziproke moralische Pflichten begründet werden können. Das schließt nicht aus, dass eine Ethik, die das dritte VE-Kriterium erfüllt, einen *Kern strikt reziproker Verhaltenserwartungen* beinhaltet, die den asymmetrischen Normen begründungsarchitektonisch vorgelagert sind.

Diese drei VE-Kriterien erlauben es, die wichtigsten der gängigen Verwendungsweisen des Begriffs „VE“ zu umreißen. Es ist daher m. E. sinnvoll, diese Kriterien zu unterscheiden, obwohl es zwischen ihnen zumindest Affinitäten gibt,<sup>16</sup> so dass viele Ethiken, die als VE verstanden werden wollen, mehrere VE-Kriterien zugleich erfüllen.

---

<sup>11</sup> Vgl. v.a. Weber 1988/1919.

<sup>12</sup> Vgl. klassisch Frankena 1994/1963, S. 32 ff.

<sup>13</sup> Paradigmatisch für diesen VE-Typ ist zweifellos Jonas' „Prinzip Verantwortung“ (Jonas 1979); auf eine entsprechende Interpretation von VE rekurriert z.B. Döbert 1995.

<sup>14</sup> Jonas 1979, S. 36; vgl. zum Konzept der Zukunftsverantwortung Böhler 2000.

<sup>15</sup> Vgl. Jonas 1979, S. 26.

<sup>16</sup> So besteht z.B. zwischen dem ersten und dem zweiten VE-Kriterium ein einseitiges Implikationsverhältnis: jede Ethik, die dem zweiten VE-Kriterium genügt, genügt auch dem ersten – vorausgesetzt, man leugnet nicht die Unmöglichkeit einer *unbegrenzt komplexen* Pflichtenethik, die schlechthin *alle* möglichen Anwendungssituationen vorab berücksichtigt hätte.

## 1.2 Erfolgs-, Zukunfts- und Mitverantwortung in Apels Diskursethik

Apels transzendentalpragmatische Diskursethik (im Folgenden: DE) sucht *allen drei* Kriterien gerecht zu werden. Das *Regelmodell* normativer Ethik erklärt Apel von Anfang an für obsolet. Schon Kant habe, vermöge seiner „Begründung der »Autonomie« des gesetzgebenden »guten Willens« die Ära der heteronomen Gebotsethik überwunden“.<sup>17</sup> Allerdings habe er „die Situationsabhängigkeit der Geltung materialer Normen und damit das Problem der moralischen Verantwortung für alle Folgen und Nebenfolgen nicht hinreichend reflektiert“ und „damit zugleich eine »Gesinnungsethik« begründet“, die durch die 'eigentliche' VE abgelöst werden müsse. Deren Pointe formuliert Apel, der sich dabei explizit auf Max Weber bezieht, mit den Worten: „Es kommt letztlich nicht auf den »guten Willen« an, sondern darauf, dass das Gute geschieht.“<sup>18</sup>

Die transzendentalpragmatische DE wird hier explizit als VE im Sinne des *ersten* und vor allem des *zweiten* Kriteriums, d. h. als eine *Ethik der Erfolgsverantwortung im Sinne Max Webers*, ausgezeichnet. Implizit, ihrem systematischen Anspruch nach, sucht sie jedoch auch das *dritte* VE-Kriterium einzulösen. Das wird schon durch das von Apel ursprünglich formulierte *Grundprinzip* der DE deutlich, das besagt, „dass alle *Bedürfnisse* von Menschen – als virtuelle *Ansprüche* – zum Anliegen der Kommunikationsgemeinschaft zu machen sind, die sich auf dem Wege der Argumentation mit den Bedürfnissen aller übrigen in Einklang bringen lassen“<sup>19</sup> – die Bedürfnisse zukünftiger Generationen sind hier offenbar eingeschlossen. Noch deutlicher wird es im Zusammenhang mit Apels Forderung einer *Überlebens-* und einer *Emanzipationsstrategie* der Menschheit,<sup>20</sup> Strategien also, die sich auf die Wahrung der Existenz und die Verbesserung der soziokulturellen Lebensbedingungen der Menschheit *insgesamt* richten.<sup>21</sup> Apels Ethik ist daher als eine Ethik der Fürsorge- und *Zukunftsverantwortung* zu bezeichnen.

In jüngster Zeit hebt Apel verstärkt einen weiteren, hier bislang unbeachtet gebliebenen Aspekt seiner Verantwortungsethik hervor, der durch den Begriff der *primordialen Mitverantwortung* namhaft gemacht wird.<sup>22</sup> Mit diesem Begriff zielt Apel auf einen *reflexiven* Verantwortungstypus, nämlich auf die *prospektive*, zunächst *nicht spezifischen Personen zurechenbare*, also von jeder *Rollenverantwortung* radikal verschiedene, moralische Verantwortung *aller* Mitglieder der unbegrenzten Argumentationsgemeinschaft für (a) die *diskursive Thematisierung* moralrelevanter Probleme *überhaupt* (in diesem Sinne spricht Apel zugespitzt von einer Verantwortung 'für

<sup>17</sup> Hier ist freilich eine entscheidende Anschlussfrage zu stellen: Hat Kant tatsächlich das *Regelmodell* normativer Ethik *als solches* (vollständig) verabschiedet? Oder hat er bloß die *Heteronomie* der traditionellen Gebotsethik durch seine Ethik des kategorischen Imperativs überwunden, ohne jedoch den Übergang von der *Pflichten-* bzw. *Gebotsethik* zu einer postkonventionellen *Prinzipienethik bruchlos und vollständig* zu vollziehen? Ist er also, wie dies einige Beispielargumentationen Kants in der Tat nahe legen, dem *Regelmodell* normativer Ethik doch zum Teil verhaftet geblieben? M. E. hängt von dieser Frage auch die Haltbarkeit des *Gesinnungsethik-Vorwurfs* ab, wie z. B. Höffes Versuch illustriert, Kants Ethik durch eine Hochinterpretation des *Maximenbegriffs* gegen diesen Vorwurf zu verteidigen; vgl. Höffe 1977, S. 369 ff.

<sup>18</sup> Apel 1973, Bd. 2, S. 427, Anm. 111.

<sup>19</sup> Apel 1973, Bd. 2, S. 425; vgl. auch Apel 1988, S. 202 f.

<sup>20</sup> Vgl. Apel 1973, Bd. 2, S. 432.

<sup>21</sup> Die Frage der moralischen Ansprüche nicht-argumentationsfähiger Lebewesen wird von Apel anfangs ausgeklammert und auch in dieser Rekonstruktion keine Rolle spielen.

<sup>22</sup> Vgl. u. a. Apel 2000.

alles und jedes aber nichts Bestimmtes<sup>23</sup>) sowie für (b) die *effiziente Institutionalisierung* der Verantwortung zur Lösung der jeweils thematisierten moralrelevanten Probleme, also für die Etablierung von Strukturen, innerhalb derer dann auch eine effizienzorientierte Zuteilung spezifischer *Rollenverantwortlichkeiten* stattfinden kann.

### 1.3 Zweistufige Architektonik der apelschen Diskursethik

Bekanntlich hat Apel die in „Das Apriori...“ angelegte Grundidee zu einer zweistufigen Konzeption der DE entfaltet. Ihre Grundzüge sollen hier knapp skizziert werden. Statt von der in „Das Apriori...“ gegebenen Formulierung des ‚Grundprinzips‘ der DE geht Apel in der folgenden Zeit von Habermas‘ Vorschlag eines diskursethischen Universalisierungsprinzips ‚U‘ aus, wonach eine Norm genau dann gültig ist, „wenn die Folgen und Nebenwirkungen, die sich aus einer allgemeinen Befolgung der strittigen Norm für die Befriedigung der Interessen eines jeden Einzelnen voraussichtlich ergeben, von allen zwanglos akzeptiert werden können“<sup>24</sup>. Apel vertritt nun die These, dass *trotz* der in ‚U‘ geforderten Berücksichtigung der „Folgen und Nebenwirkungen“ das Problem der *Erfolgsverantwortung* i. S. Max Webers *nicht vollständig* auf der Ebene des habermasschen Universalisierungsgrundsatzes gelöst werde:

„Auf der Ebene des argumentativen Diskurses, der [...] in eigentümlicher Weise vom geschichtlich-irreversiblen Handeln des Menschen entlastet ist, kann die von Habermas vorgeschlagene Formel aufgrund ihrer Berücksichtigung der »Folgen und Nebenwirkungen der allgemeinen Befolgung von Normen« in der Tat als ideales Prinzip einer Verantwortungsethik gelten; nicht so dagegen auf der Ebene der geschichtsbezogenen Anwendung dieses Prinzips. Hier verwandelt sich die Vorstellung der umstandslosen Anwendung vielmehr in die zynische Zumutung einer reinen »Gesinnungsethik« im Sinne von Max Weber.“<sup>25</sup>

Dies gelte deshalb, weil eine *allgemeine* Befolgung U-gemäßer Normen durch *alle* Moralsubjekte in der realen Handlungswelt nicht unterstellt werden könne – bzw. nicht verantwortlicherweise<sup>26</sup> unterstellt werden *dürfe*, wenn diejenigen, die ihr Handeln strikt an den U-gemäßen Normen orientierten, nicht *unzumutbaren* Risiken und Benachteiligungen ausgesetzt werden sollten.

Die Auffassung, dass ‚U‘ aufgrund der Unterstellung allgemeiner Normbefolgung verantwortungsethisch defizient sei, ist m. E. freilich nur unter Zugrundelegung einer *bestimmten* (und überdies kaum konsistent formulierbaren!) *Lesart* von ‚U‘ überzeugend – ich werde auf diese Behauptung unten in Teil II.5 zurückkommen.

Ausgehend von der Defizienzthese stellt Apel dem ‚idealisierenden Teil A‘ der DE – welcher seinerseits die Ebene der Prinzipienbegründung (A1) sowie die Ebene der (von konkreten ge-

<sup>23</sup> Vgl. das Interview mit Karl-Otto Apel sowie seinen Beitrag „Diskursethik als Ethik der Mit-Verantwortung“ in diesem Band.

<sup>24</sup> Habermas 1983, S. 103; Habermas hat ‚U‘ inzwischen geringfügig abgewandelt; vgl. die m. W. derzeit aktuellste Formulierung in Habermas 1996, S. 60.

<sup>25</sup> Apel 1988, S. 127.

<sup>26</sup> Dieses „verantwortlicherweise“ ist angezielt mit dem von Niquet geprägten und von Apel aufgegriffenen Begriff der *Reziprozitätsverantwortung*; vgl. Niquet 1996; Apel 1998, S. 727 ff.; Apel 2000 und Apels Beitrag „Diskursethik als Ethik der Mit-Verantwortung“ in diesem Band.

schichtlichen Anwendungssituationen noch abstrahierenden) Begründung materialer Moralnormen in *praktischen Diskursen* (A2) umfasst – einen 'Teil B' zur Seite, der als 'geschichtsbezogene', 'abstraktionskompensatorische' und 'moralisch-strategische' *Ergänzung* des idealisierenden Kerns der Diskursmoral eine gesinnungsethisch-rigoristische Applikation von U-gemäßen Moralnormen verhindern und auch noch im Fall der Unzumutbarkeit dieser Normen eine zumindest *regulative* moralische Orientierung bereitstellen soll.

Dieser Teil B der apelschen DE umfasst ein 'moralisch-strategisches' *Ergänzungsprinzip* 'E', das sich, der „dialektischen Konstellation im Apriori der Kommunikationsbedingungen“<sup>27</sup> entsprechend, in zwei Teilprinzipien verzweigt: das 'Bewahrungsprinzip' (das zur Mitarbeit an der *Erhaltung* der biologischen und soziokulturellen Grundlagen der realen Kommunikationsgemeinschaft verpflichtet) und das 'Emanzipations-' bzw. 'Veränderungsprinzip' (das die Mitarbeit an der *Verbesserung* der soziokulturellen Bedingungen der realen Kommunikationsgemeinschaft im Sinne einer approximativen Annäherung an Bedingungen der idealen Kommunikationsgemeinschaft zur Pflicht macht).<sup>28</sup>

Gemäß Teil B der DE kann es, sofern von einer *allgemeinen* Befolgung U-gemäßer Normen nicht ausgegangen werden kann, unter Umständen ethisch vertretbar sein, *strategisch* zu handeln, sich also über die U-gemäßen Moralnormen hinwegzusetzen – sofern und soweit dieses Handeln am doppelten Ziel der Bewahrung der biologischen und soziokulturellen Bedingungen und der Verbesserung des Zustandes der realen Kommunikationsgemeinschaft orientiert ist. Auf diese Weise wird die Herstellung der Bedingungen der 'Anwendbarkeit' (i. S. der Zumutbarkeit) U-gemäßer Moralnormen selbst zum Gegenstand einer 'regulativ-teleologischen' diskursethischen Verpflichtung.

#### 1.4 Diskursethische Aufhebung von Hans Jonas' »Prinzip Verantwortung«

Bemerkenswert an diesem Modell ist die unmittelbare *Verschränkung* des Aspekts der *Erfolgsverantwortung* im Sinne Webers mit Prinzipien der *Fürsorge-* und *Zukunftsverantwortung*, die im Zentrum der Jonasschen Ethik stehen.<sup>29</sup> Jedoch wird die Perspektive der Zukunftsverantwortung in einer Weise erweitert, die zugleich eine (später explizit formulierte<sup>30</sup>) Kritik der ausschließlichen Fixierung auf die Pflicht zur Sicherung der Menschheitsexistenz der Menschheit beinhaltet. *Zum einen* stellt schon das *Bewahrungsprinzip* eine Erweiterung des in Jonas' 'kategorischem Imperativs'<sup>31</sup> formulierten Gehalts der VE dar, insofern es eine Verpflichtung zum Erhalt auch der *soziokulturellen Errungenschaften* der realen Kommunikationsgemeinschaft (z. B. i. S. der Verwirklichung von Gerechtigkeitsstandards, kommunikativen Freiheits- und Partizipationsrechten) umfasst. Dies bedeutet zumindest eine *Präzisierung* der in Jonas' Rede von

<sup>27</sup> Apel 1988, S. 142.

<sup>28</sup> Vgl. u. a. Apel 1988, S. 145 ff., 465 ff. Apel 1996/1990.

<sup>29</sup> Wie Apel selbst feststellt, war diese Verschränkung für sein VE-Modell von Anfang an kennzeichnend; vgl. das Interview mit Karl-Otto Apel in diesem Band.

<sup>30</sup> Vgl. Apel 1988, S. 103 ff; Apel 1994.

<sup>31</sup> „»Handle so, dass die Wirkungen deiner Handlung verträglich sind mit der Permanenz echten menschlichen Lebens auf Erden«“; Jonas 1979, S. 36.

der Permanenz 'echten' menschlichen Lebens zwar intendierten, aber nicht hinreichend explizierten Zielvorgabe. *Zum anderen* stellt Apel dem Bewahrungsprinzip das *Emanzipations-* bzw. *Veränderungsprinzip* zur Seite, das den moralischen Kerngehalt der neuzeitlich-aufklärerischen Fortschrittsidee, die Pflicht zur *Verbesserung* des Zustands der realen Kommunikationsgemeinschaft, normativ zu rekonstruieren sucht. Damit rückt Apel zugleich die von Jonas vorgetragene Kritik an Blochs „Prinzip Hoffnung“ zurecht, ohne sich freilich dessen geschichtsphilosophisch-spekulative Perspektive zu eigen zu machen.<sup>32</sup>

## 1.5 Diskursethische Aufhebung konventioneller Institutionenethiken

Als kritisch-bewahrende *Aufhebung* kann man Apels DE auch im Hinblick auf (i. S. Kohlbergs) 'konventionelle' *Institutionenethiken* ansehen, welche Verantwortung *schlechthin* nur im Rahmen von – individuellen Handlungsentscheidungen immer schon vorausgehenden und die Zurechnung von Handlungsverantwortung allererst konstituierenden – gesellschaftlichen Strukturen denken können.<sup>33</sup>

Das Konzept der *primordialen Mitverantwortung* stellt gleichsam das positive Gegenmodell zu diesen von Apel schon früh kritisierten konventionalistischen Ethiken vor. Bestehend an diesem Gegenmodell ist vor allem, dass es das *Faktizitätsapriori* der 'immer schon' existierenden und in der Tat *handlungskonstitutiven* Institutionen (z. B. konventionellen Verhaltenserwartungen und traditionellen Ethos-Normen, aber auch professionellen Rollenzuteilungen und Zurechnungsregeln etc.) gar nicht verleugnen muss – und gleichwohl durch den Hinweis auf die Unhintergebarkeit der von Apel so genannten *Metainstitution der Sprache*<sup>34</sup> (einschließlich ihrer moralisch relevanten pragmatischen Implikationen) ein *kritisches Korrektiv* aller historisch kontingenten Normierungen anzugeben und damit dem *Faktizitätsapriori* ein *Gültigkeitsapriori* gegenüberzustellen vermag. Dass die 'kommunikative Verflüssigung' gesellschaftlicher Institutionen *Grenzen* hat, ja: dass die Möglichkeit und Fruchtbarkeit diskursiver Problemlösung selbst von institutionellen Verfestigungen abhängt, hat Apel bekanntlich weit früher reflektiert als Habermas, der institutionentheoretische Überlegungen erst spät in seine praktische Philosophie einfließen ließ.

## 1.6 Apel versus Habermas: Verantwortungsethische *Ausdehnung* statt kontextualistischer *Verkürzung* des Zumutbarkeitsbereichs der Diskursethik

Aktuell bedeutsamer ist eine andere Differenz zwischen der apelschen und der habermasschen Variante der DE. Habermas hat nämlich zwar Apels Diagnose inzwischen akzeptiert, dass die Befolgung U-gemäßer Normen durch einzelne Moralsubjekte mit unzumutbaren Härten für diese verbunden sein kann, wenn nicht mit einer *allgemeinen* Befolungspraxis zu rechnen ist: „Im

<sup>32</sup> Vgl. zur Metakritik der jonasschen Bloch-Kritik Gronke 1994.

<sup>33</sup> Vgl. Kohlberg 1995; siehe hierzu auch den ersten Exkurs in Holger Burckharts Beitrags „Bildung im Diskurs als Herausbildung von Mitverantwortung“ in diesem Band.

<sup>34</sup> Vgl. Apel 1973, Bd. 1, S. 197-221.



Lichte des Moralprinzips“ so formuliert er nun, „werden Normen nur unter der (in 'U' explizit genannten) Voraussetzung einer Praxis allgemeiner Normbefolgung als gültig ausgezeichnet. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, sind Normen unangesehen ihrer Gültigkeit nicht zumutbar.“<sup>35</sup>

Diese Zumutbarkeitslücke glaubt er aber nicht mehr *innerhalb* der Domäne der Moralphilosophie schließen zu können; vielmehr vollzieht an dieser Stelle den „Übergang von der Moral- zur Rechtstheorie“<sup>36</sup>: Nicht die Moral selbst, das Recht soll die hinreichend allgemeine Durchsetzung der moralischen Normgehalte sicherstellen und dadurch zu Verhältnissen beitragen, unter denen *Moral überhaupt* allererst zumutbar würde.<sup>37</sup> Apel hat diesen Versuch einer Lösung des von Habermas und ihm übereinstimmend diagnostizierten Zumutbarkeitsproblems<sup>38</sup> m. E. zu Recht zurückgewiesen, indem er u. a. dargelegt hat, dass sich jedenfalls ein „*moralischer* Grund für Recht überhaupt“<sup>39</sup> – und das impliziert auch: eine *moralische* Rechtfertigung für den Rechtszwang – auf der Basis der habermasschen Konzeption einer *Verzweigung* der Normsetzungsdiskurse und der daraus folgenden *Gleichrangigkeit* rechtlicher und moralischer Normgeltung in Wahrheit nicht mehr gewinnen lasse.<sup>40</sup> Die Herstellung von Bedingungen, unter denen U-gemäße Moralnormen aufgrund ihrer hinreichend allgemeinen Befolgung *zumutbar* werden, kann nämlich nach Habermas *nicht mehr selbst* Gegenstand einer diskursethisch aufweisbaren moralischen Präskription sein.

Habermas selbst hat schon in einem älteren Text auf dieses Problem hingewiesen: Die Frage, wie „sich reflexives moralisches Handeln, also eine Praxis, die auf die Realisierung notwendiger Bedingungen für ein menschenwürdiges Dasein und die Einrichtung von Diskursen abzielt, moralisch rechtfertigen“ lasse, gebe es, so konstatierte er damals, „nur tentative [...] Antworten“. Indes sei diese Frage „in unseren Breiten [...] glücklicherweise nicht aktuell“<sup>41</sup>.

In den m. W. derzeit letzten Ausführungen zum Thema hat Habermas kürzlich konzediert, dass sich dieses „Problem des moralisch selbstbezüglichen Handelns“ auch durch den erwähnten

<sup>35</sup> Habermas 1991, S. 199. Zu bemerken ist, dass diese beiden Sätze im Unklaren lassen, ob U-gemäße Normen unter der Bedingung, dass die genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist, schlichtweg 'nicht als gültig ausgezeichnet' werden können, d. h. eben *ungültig* sind (wie der *erste* Satz suggeriert) oder ob sie zwar gültig, aber zugleich *unzumutbar* sind (wie durch den *zweiten* Satz nahe gelegt wird). Diese Unklarheit ist, wie ich vermute, kein Zufall. Ich gehe im Folgenden von der zweiten Deutung aus, da sie Habermas' systematischen Intentionen näher zu kommen scheint – wiewohl die Konkurrenz des normativ-moralischen Geltungsanspruchs selbst (also der normativ-moralischen *Gültigkeit* bzw. *Richtigkeit*) mit einem *anderen*, offenbar nicht schlichtweg *untergeordneten*, nicht in jenem bereits *implizierten* Geltungsanspruch bzw. Kriterium (z. B. Zumutbarkeit, Befolgungsgültigkeit) in theoriearchitektonische Aporien führen muss.

<sup>36</sup> Habermas 1991, S. 198.

<sup>37</sup> Vgl. Habermas 1987; Habermas 1992, u. a. S. 148 f.

<sup>38</sup> Einschränkend ist zu bemerken: Die Übereinstimmung bezieht sich auf die Tatsache, *dass* dieses Problem existiert, nicht jedoch auf die Frage, *wie weitreichend* es ist. Ein Unterschied liegt u. a. darin, dass Apel auch noch *innerhalb* rechtsstaatlicher Bedingungen mit der Möglichkeit der Unzumutbarkeit U-gemäßer Präskriptionen rechnet, während Habermas diese Möglichkeit vielleicht nicht schlechthin ausschließt, sie aber jedenfalls nicht systematisch berücksichtigt. Peter Brune hat überdies darauf hingewiesen, dass Habermas' Inanspruchnahme des Zumutbarkeitsarguments vor dem Hintergrund seiner schwachen Begründungskonzeption inkonsequent sei; vgl. Brune 2000.

<sup>39</sup> Habermas 1991, S. 199, Hervorhebung M. H. W.

<sup>40</sup> Vgl. Apel 1998, S. 727-837; ähnlich Cortina 1992, S. 289 ff.; Kuhlmann 1994, S. 101 f.

<sup>41</sup> Habermas 1991, S. 27 f.

'Übergang zur Rechtstheorie' „nicht ganz“ auflösen lasse.<sup>42</sup>

## 2

Indes enthalten umgekehrt auch Habermas' Ausführungen zur apelschen VE Momente einer berechtigten Kritik. Seine Kritik der von Apel vorgeschlagenen *moralstrategischen Ergänzung* des präskriptiven Gehalts des Universalisierungsgrundsatzes<sup>43</sup> trifft z. T. Probleme, die frühzeitig auch auf transzendentalpragmatischer Seite – v. a. von Dietrich Böhler<sup>44</sup> – erkannt und inzwischen ausgiebig diskutiert worden sind.<sup>45</sup>

### 2.1 Habermas versus Apel: Probleme der Apelschen Verantwortungsethik

Für diesmal möchte ich diese Probleme anhand eines Zitats von Habermas einführen:

„Apel sieht selbst, dass die »moralische Verantwortung für die Institutionalisierung von Recht und Moral« ein bestimmtes Ziel auszeichnet und nicht selbst als eine allgemeine Norm – oder im Lichte einer schon als gültig anerkannten Norm – gerechtfertigt werden kann. Die von ihm vorgeschlagene »Ergänzung« des Universalisierungsgrundsatzes hat einen teleologischen Charakter und sprengt die deontologische Erklärungsperspektive. Ein Handeln, das sich die Realisierung von Verhältnissen, unter denen moralisch gerechtfertigtes Handeln erst allgemein möglich und zumutbar würde, zum Ziel setzt, kann sich nicht selbst Maßstäben dieser Moral vollständig unterwerfen.“<sup>46</sup>

Habermas' Argumentation scheint an dieser Stelle zweideutig: Liegt das Problem schon im *teleologischen* Charakter des von Apel vorgesehenen 'Ergänzungsprinzips', in der bloßen Tatsache, dass 'E' „ein bestimmtes Ziel auszeichnet“? Oder liegt es in der *Selbstbezüglichkeit* eines Prinzips, das die Herstellung von Bedingungen der Zumutbarkeit eben derjenigen Diskursmoral fordert, zu deren präskriptiven Gehalten es gleichwohl selbst gehören soll?

Der Sache nach ist m. E. klar, dass der *teleologische* Charakter des Ergänzungsprinzip als solcher *nicht* problematisch sein kann. Wenn einer *Handlungsverpflichtung* das Attribut „teleologisch“ zugeordnet wird, weil sie die Verwirklichung eines bestimmten Zieles einfordert, so ist in einem anderen Sinn von Teleologie die Rede, als wenn wir *eine Konzeption normativer Ethik* „teleologisch“ nennen – wenngleich beide Bedeutungen natürlich verwandt sind. Dass

<sup>42</sup> Habermas 1999, S. 63 f.

<sup>43</sup> Habermas 1991, S. 195; Habermas 1999, S. 60 ff.

<sup>44</sup> Vgl. Böhler 1992, 206, 216 ff.; vgl. auch die klärenden Überlegungen in Gronke 1993.

<sup>45</sup> Vgl. Bienfait 1999, S. 195 ff.; Keuth 1993, S. 254 ff.; Ott 1997, S. 309 ff.; Ott 1996, S. 80 ff.; Reese-Schäfer 1997, S. 88 ff.; Schönrich 1994, u. a. S. 95 ff.; Thielemann 1997, S. 271 f.; Ulrich 1997a, S. 89 ff., 97 ff.

<sup>46</sup> Habermas 1999, S. 61.

eine deontologische Ethik Normen beinhalten kann, die im ersten Sinne „teleologisch“, d. h. Optimierungsgebote sind, ohne ihres deontologischen Charakters verlustig zu gehen, scheint mir selbstverständlich – sonst wäre ja bereits beispielsweise schon die von Kant formulierte Pflicht, die Glückseligkeit anderer zu fördern, mit einer deontologischen Ethik unvereinbar. Die Tatsache, dass eine Handlungsverpflichtung „ein bestimmtes Ziel auszeichnet“, impliziert deshalb *nicht*, dass diese Verpflichtung „nicht selbst als eine allgemeine Norm [...] gerechtfertigt werden kann“. Sollte Habermas dies meinen, wäre *dieser* Teil seiner Kritik an 'E' jedenfalls unberechtigt.

Komplizierter verhält es sich mit Habermas' Einwand der *Selbstbezüglichkeit* der apelschen DE.<sup>47</sup> Die Formulierungen, in denen Apel die Idee der verantwortungsethischen Ergänzung der DE anfänglich hatte fassen wollen, schienen in der Tat eine problematische Form von Selbstbezüglichkeit nahe zu legen. Dies gilt etwa für Apels Forderung, die DE müsse auch noch die Pflicht zur „Mitarbeit an der langfristigen *Herstellung der Anwendungsbedingungen* der Diskursethik“ begründen.<sup>48</sup> Offenbar muss ja 'die' DE – oder wenigstens ein *Teil* ihrer Präskriptionen – schon in irgend einer Weise 'anwendbar' sein, wenn aus ihr eine derartige Verpflichtung (für *diese* Situation) soll abgeleitet werden können. Es ist daher korrekter zu formulieren, dass 'E', das *eine Teilprinzip* der DE, für die Anwendbarkeit des *anderen Teilprinzips* 'U' bzw. für die Anwendbarkeit der aus ihm resultierenden (U-gemäßen) Normen sorgen muss. Apel hat dies inzwischen klargestellt und betont, dass sich die von ihm angenommene „*Ergänzungsbedürftigkeit des im Sinne von (U) aufgefassten Moralprinzips* [...] von der von Habermas unterstellten *Ergänzungsbedürftigkeit des Moralprinzips überhaupt*“<sup>49</sup> unterscheidet.

Durch diese formal korrektere Beschreibung (oder Lesart) der Architektur der apelschen VE sind die zugrundeliegenden Probleme jedoch m. E. nicht vollständig gelöst. Zwar ist die Zirkularität in der Verweisungsstruktur der Grundprinzipien der DE beseitigt. An ihre Stelle tritt jedoch eine *Prinzipienkonkurrenz*, von 'U' und 'E', die insofern problematisch ist, als offen bleibt, nach welchen Kriterien zu ermitteln und zu entscheiden ist, *welches* der beiden Prinzipien in einer Situation jeweils 'anzuwenden' ist.

Eine Möglichkeit wäre nun, diese Prinzipienkonkurrenz als ein nicht allgemein auflösbares *Kollisionsproblem* zu behandeln, und an die *Urteilkraft* der moralischen Akteurinnen und Akteure zu appellieren, die ihrerseits nicht mehr durch externe Kriterien angeleitet sei. Diese Möglichkeit ist sicher nicht in Apels Sinne, will er doch durch 'E' gerade aus dem Bereich einer kriterienlosen Urteilkraft *hinausweisen*.<sup>50</sup> Eine *andere* Möglichkeit läge darin, eines der beiden Prinzipien dem anderen vor- oder überzuordnen. Wirklich gibt es Passagen, in denen Apel den Anschein erweckt, dass 'E' 'U' übergeordnet sei, etwa, wo er 'E' „als Moralprinzip für die Maximenwahl des einzelnen“ bezeichnet. Insgesamt muss man jedoch bezweifeln, ob Apel

<sup>47</sup> Allerdings fällt dieser Einwand auf Habermas selbst zurück, wie Apel klar gesehen hat (vgl. Apel 1998, S. 799); paradox ist ja schon die (nicht mehr von Apel, aber noch von Habermas vertretene) Voraussetzung, *dass Moral insgesamt unter bestimmten Bedingungen 'unzumutbar' werden könne* – während doch die Diagnose der Unzumutbarkeit moralischer Standards unvermeidlich selber (*ihrerseits* 'zumutbare') moralische Standards (Kriterien der Zumutbarkeit) voraussetzen müsste.

<sup>48</sup> Apel 1988, S. 299; vgl. S. 9.

<sup>49</sup> Apel 1998, S. 799.

<sup>50</sup> Vgl. Apel 1988, S. 10 f., 132 f., 299.

hier wirklich für eine Überordnung von 'E' über 'U' plädiert. Tatsächlich hätte diese zur Folge, dass die Handlungsorientierung *stets* 'moralstrategisch', *allein* gemäß den Zielvorgaben von 'E' zu erfolgen hätte. Die U-gemäßen Normen würden dann nicht mehr bloß unter Zumutbarkeitsvorbehalt gestellt; vielmehr würden sie ihren Status radikal verändern: Sie wären gar nicht mehr *gültige deontologische Moralnormen*, sondern nur noch *Situationsmerkmale eines soziokulturellen Sollzustandes*, den es gemäß 'E' zielstrebig zu verwirklichen gilt. Ohne hier die Probleme dieser Option im Detail diskutieren zu können, halte ich sie für nicht akzeptabel, u. a. weil sie in Probleme führt, die von teleologischen Ethiken bekannt sind. Die *dritte* Möglichkeit läge darin, ein *höherstufiges* Prinzip zu etablieren, das es u. a. ermöglichen müsste, Handlungssituationen, in denen ein Handeln nach U-gemäßen Normen bereits zumutbar ist, von denjenigen zu unterscheiden, in denen eine *strategische* Handlungsorientierung zur Erreichung der in 'E' formulierten Ziele geboten scheint.

## 2.2 Das Diskursprinzip als primordiales Moralprinzip

Aber welcher Art könnte ein gegenüber 'U' und 'E' höherstufiges Prinzip sein? Zunächst ist klar, dass, wenn es ein solches Prinzip geben sollte, es sich *hierbei* – und nicht etwa bei 'U' oder 'E' – um das *eigentliche* Moralprinzip handeln würde. Denn *dieses* Prinzip – nicht 'U' oder 'E' – könnte als das in *jeder* denkbaren Handlungssituation *verbindliche* Handlungsregulativ und damit – sofern es explizit als *Handlungsprinzip* formuliert würde – als *Kategorischer Imperativ* i. S. Kants angesehen werden.

Diese Lesart scheint in der Tat Apels Auffassung am nächsten zu kommen. So spricht Apel schon in dem erstmals 1986 erschienenen Beitrag, in dem er seine Konzeption eines verantwortungsethischen Teils B der DE zum ersten Mal differenzierter ausgearbeitet hat, von „*einem einzigen Prinzip* der diskursbezogenen Verantwortungsethik“, zu dem sich „das Prinzip (E) [...] mit dem Prinzip (U<sup>h</sup>) auf der höchsten Stufe der moralischen Urteilskompetenz zusammen“ schließe. Und in seinem bislang letzten, dem „dritten Versuch, mit Habermas gegen Habermas zu denken“ betont er, es bestehe „ein Unterschied zwischen dem *primordialen Diskursprinzip der Philosophie*, einschließlich des zugehörigen primordialen Moralprinzips, und dem in (U) formulierten [...] Prinzip der geforderten Konsensfähigkeit der Normen bzw. ihrer Folgen »für alle möglichen Betroffenen«. Sozusagen an der Spitze der transzendentalpragmatischen DE muss also *ein* einziges Moralprinzip gedacht werden, das Apel als *primordiales Moralprinzip* bezeichnet und als Moment des allgemeinen philosophischen *Diskursprinzips* auffasst. Dieses besagt, dass eine Äußerung *genau dann* rational *gültig* ist, wenn sie universell, d. h. im Rahmen eines (kontrafaktisch unterstellten) *unbegrenzten Diskursuniversums konsensfähig* ist. Als *Moralprinzip* muss das Diskursprinzip freilich in die Gestalt eines *Handlungsprinzips* gebracht werden. Dietrich Böhler formuliert es folgendermaßen:

„Verhalte Dich so, dass Deiner Behauptung bzw. Deinem Plan oder Deiner Tat alle aufgrund von sinnvollen und situationsgerechten Argumenten zustimmen würden (so dass kein sinnvolles situationsbezogenes Argument damit unvereinbar wäre, sondern ein begründeter Konsens in der unbegrenzten Argumentationsgemeinschaft dafür zu erwarten ist).“

Dieses Prinzip „D“ kann und muss m. E. in der Tat als höchstes Prinzip der transzendentalpragmatischen DE verstanden werden.

### 2.3 Im Diskursprinzip implizierte Universalisierungspostulate

Nun kann man m. E. Folgendes nicht bestreiten: In der oben zitierten Formulierung impliziert 'D' verschiedene Universalisierungsforderungen. Aus der Logik argumentativer Begründung folgt nämlich zunächst, wie u. a. Richard M. Hare gezeigt hat, dass Argumente, die zur Rechtfertigung „Deiner Behauptung bzw. Deinem Plan oder Deiner Tat“ vorgebracht werden, einem *semantischen* Universalisierbarkeitskriterium genügen müssen. Rational zustimmungsfähig kann „Deine“ Handlung niemals deshalb sein, weil es eben „Deine“ – d. h. die eines bestimmten *numerisch* identischen Subjekts – ist. Gleiches gilt für den Verweis auf „diese“, *numerisch* identische, Situation. Vielmehr wird die Rechtfertigung *dieser* Tat *notwendig* zugleich als Rechtfertigung *aller anderen 'gleichartigen' Handlungen* gelten können müssen, die unter *qualitativ* identischen Situationsbedingungen (einschließlich z.B. der in universellen Termini beschreibbaren *personalen Eigenschaften* der Akteurin bzw. des Akteurs sowie der Betroffenen) vollzogen werden.

(Die kognitive Transformation *dieser meiner konkreten Tat* in eine vollständig in universellen Termini beschreibbare Handlungsweise ist nun freilich nur eine *Voraussetzung* einer rationalen Handlungsrechtfertigung. Als Bedingung einer *gelungenen* Handlungsrechtfertigung fordert Hare darüber hinaus, dass 'ich' [als Akteurin oder Akteur] meine Tat auch noch in der Form einer *allgemeinen Handlungsweise bejahen* kann. Aber diese Forderung ist eindeutig zu schwach, um die Funktion eines Moralkriteriums zu erfüllen. Als eine Ethik, die den methodischen Solipsismus zugunsten eines *intersubjektivistischen* Vernunftbegriffs verabschiedet hat, braucht sich die DE auch nicht mit ihr zu begnügen. Ihr zufolge muss die fragliche allgemeine Handlungsweise nicht nur *von mir*, sondern sie muss auch von *allen anderen* Vernunftsubjekten, d. h. 'von uns' als kommunikativ vergemeinschafteten 'Intersubjekten' und als virtuellen Mitgliedern der unbegrenzten Argumentationsgemeinschaft, rational akzeptiert werden können.)

### 2.4 Die Befolgungsunterstellung als Implikation des Diskursprinzips

Wenn es nun richtig ist, dass der mit Böhler als *Handlungsprinzip* formulierte Diskursgrundsatz 'D' u. a. das semantische Universalisierungspostulat impliziert, dann wirft dies die Frage auf, worin der *verantwortungsethisch relevante* Unterschied zwischen 'D' und 'U' besteht, der dafür verantwortlich ist, dass zwar 'D' als in jeder Situation 'anwendbares' bzw. 'zumutbares' Moralprinzip, als Kategorischer Imperativ, gelten kann, nicht jedoch 'U' (bzw. das von Apel in ein *Handlungsprinzip* transformierte Prinzip 'U<sup>h</sup>').

Apel sieht ja die Ursache für die von ihm diagnostizierte *verantwortungsethische* Insuffizienz von 'U<sup>h</sup>' in der in 'U' enthaltenen Unterstellung *allgemeiner* Normbefolgung. Nun lässt sich aber m. E. leicht zeigen, dass die kontrafaktische Unterstellung einer *allgemeinen* Befolgung der jeweils zu prüfenden Moralnorn, *eine Implikation des semantischen Universalisierungspostulats* darstellt, das wiederum seinerseits in 'D' impliziert ist. Das semantische Universalisie-

rungspostulat impliziert ja, dass eine Handlungsweise, die Aussicht auf rationale Rechtfertigbarkeit haben soll, sich vollständig ohne den Gebrauch singulärer Termini formulieren lassen können. Das aber bedeutet, dass die Rechtfertigung der 'nicht-allgemeinen Befolgung' einer fraglichen Moralnorm N unmöglich als Rechtfertigung einer *singulären* Handlung interpretiert werden kann, die nur in 'dieser' (nur indexikalisch identifizierbaren) Situation Legitimität beanspruchen kann. Vielmehr muss sie sich stets als Rechtfertigung einer sozusagen 'höherstufigen' – genauer gesagt: *spezifischeren* – Norm  $N^2$  verstehen lassen, welche *ihrerseits* für sich eine *universelle* Gültigkeit präbendieren muss.

Wenn nun aber die Unterstellung einer allgemeinen Befolgung der gemäß 'U' auf ihre moralische Gültigkeit zu prüfenden Normen als eine Explikation des semantischen Universalisierungspostulats verstanden werden kann, die ihrerseits implizit bereits in 'D' enthalten ist, dann ist nicht ohne weiteres zu verstehen, warum die unmittelbare Orientierung an 'U<sup>h</sup>' verantwortungsethisch inakzeptabel sein soll, die Orientierung des als Handlungsprinzip interpretierten Diskursgrundsatzes 'D' jedoch nicht.

## 2.5 Abstraktheit moralischer Normen

Hier kann ich auf die These zurückkommen, die oben in Teil I.3 zunächst hatte zurückgestellt werden müssen. Ich hatte dort behauptet, die Auffassung, dass die unmittelbare Orientierung an 'U<sup>h</sup>' aufgrund der in 'U' enthaltenen Unterstellung allgemeiner Normbefolgung verantwortungsethisch inakzeptabel sei, habe nur Gültigkeit, wenn man von *einer bestimmten Lesart* von 'U' ausgehe. Das Entscheidende an dieser Lesart liegt m. E. in der Annahme, dass der *Spezifikationsgrad* derjenigen Normen, die als Kandidaten moralischer Gültigkeit gemäß 'U' geprüft werden, als *prinzipiell* limitiert angesehen wird – während dies bei Handlungsweisen, die auf ihre Vereinbarkeit mit 'D' geprüft werden, nicht der Fall sein darf, wenn nicht *auch hier* ein Zumutbarkeitsproblem auftreten soll.<sup>51</sup>

Merkwürdigerweise ist diese Annahme selten systematisch reflektiert und begründet worden. Vor allem Habermas spricht zwar immer wieder von den „Abstraktionsleistungen“, die im Zuge der an 'U' orientierten Normenbegründung erbracht werden müssten, sowie von der „Abstraktheit“ dieser Normen. Dass hiermit eine Abstraktion von „Umständen der konkreten Handlungssituation“ gemeint sei, hatte er indes zunächst, gegen die Kritik Rüdiger Bubners, ausdrücklich bestritten:

„Sobald wir Handlungsweisen oder Normen unter dem Gesichtspunkt prüfen, ob sie im Falle allgemeiner Verbreitung bzw. Befolgung die ungeteilte Zustimmung

<sup>51</sup> Zwar ist unbestreitbar, dass jede reale Handlungsnorm, verglichen mit der unbegrenzten Vielfalt möglicher Situationsvariablen, 'unterkomplex' bzw. 'abstrakt' bleiben muss. Nun handelt es sich bei U jedoch – ebenso wie bei D – um ein idealisierendes, *regulatives* Prinzip (Habermas hat U ja unzweideutig als moralisches *Gültigkeitskriterium* konzipiert). Die Frage ist daher, ob der Spezifikationsgrad der Normen, die Gegenstand eines an U orientierten Prüfungsverfahrens sind, schon auf der *idealisierenden Prinzipienebene* als beschränkt gedacht werden muss (was übrigens die m. E. nicht vernünftig zu beantwortende Anschlussfrage aufwirft, *wo denn genau die schon auf der Prinzipienebene festliegenden Spezifitätsgrenzen potentieller Moralnormen liegen sollen*) oder ob auf der Ebene von U nicht vielmehr von *prinzipiell unbegrenzt spezifizierbaren* Normen ausgegangen werden darf und muss.

aller potentiell Betroffenen finden würden, sehen wir [...] nicht von ihrem Kontext ab [...]. Das moralische Urteil darf [...] nicht vor der Kontingenz und Mannigfaltigkeit der konkreten Lebensumstände, unter denen die Orientierung im Handeln jeweils problematisch wird, die Augen verschließen.“<sup>52</sup>

Indes formuliert Habermas – noch im selben Beitrag – auch eine andere, mit dieser Auffassung unvereinbare Deutung der in Begründungsdiskursen zu erbringenden Abstraktionsleistungen, indem er die Notwendigkeit einer „Abstraktion von den Handlungskontexten“ schließlich doch einräumt und von ‚dekontextualisierten‘ Fragen spricht, die innerhalb universalistischer Ethiken allein zum Gegenstand gemacht werden könnten.<sup>53</sup> Später erklärt er dann die „Abstraktion von den lebensweltlichen Kontexten, von den konkreten Umständen des Einzelfalls“ eindeutig für „in der Tat unumgänglich bei der Beantwortung der Frage, ob strittige Normen und Handlungsweisen moralisch richtig sind und die intersubjektive Anerkennung der Adressaten verdienen.“<sup>54</sup>

## 2.6 Lesarten des Universalisierungsprinzips

Nun kann man allerdings fragen: Wie lässt sich die These, in Zusammenhängen der Normenbegründung müsse von spezifischen Merkmalen der konkreten Anwendungssituationen abstrahiert werden, mit dem *diskursethischen Verständnis von Moralbegründung* vereinbaren, dem zufolge die Rechtfertigbarkeit moralischer Normen sich gerade an ihrer argumentativen Akzeptierbarkeit durch die Teilnehmer eines nach Möglichkeit *realen* Diskurses vor dem Hintergrund ihrer *wirklichen* Interessen und Wertorientierungen und der in der *faktischen* Handlungswelt zu erwartenden *empirischen Folgen und Nebenwirkungen* – und eben *gerade nicht* bloß an ihrer Akzeptierbarkeit durch die als reine Vernunftwesen innerhalb eines geschichtsenthobenen, intelligiblen ‚Reichs der Zwecke‘ konzipierten Moralsubjekte ohne Bezugnahme auf reale Handlungsfolgen – bemisst?

Auf diese Frage hat Klaus Günther in seiner 1988 erschienen Dissertation „Der Sinn für Angemessenheit“ eine Antwort gesucht. Deren Grundzüge sind im Folgenden von Habermas (und, wie es scheint, auch von Apel) akzeptiert worden. Günther unterscheidet eine ‚stärkere‘ von einer ‚schwächeren‘ Interpretation von ‚U‘ und behauptet, dass nur letztere plausibel sei.<sup>55</sup> Der Unterschied zwischen beiden Interpretationen soll darin bestehen, dass im Rahmen der schwächeren Deutung in Diskursen, die der Begründung ethischer Normen dienen, idealerweise ‚nur‘ *alle Merkmale einer* bestimmten Anwendungssituation berücksichtigt werden sollen, während die stärkere Deutung – freilich wiederum nur idealiter – die Berücksichtigung *aller Merkmale aller* möglichen Anwendungssituationen verlangt. Was Günther indes übersieht, ist die Tatsache, dass der „Mikrokosmos einer jeden einzelnen Situation“ nicht nur „ebenso unendlich“ ist „wie der Makrokosmos aller Situationen, in denen eine Norm anwendbar ist“<sup>56</sup>, sondern dass

<sup>52</sup> Habermas 1991, S. 33 f.

<sup>53</sup> Habermas 1991, S. 40, 42.

<sup>54</sup> Habermas 1991, S. 65; vgl. S. 24, 85 f., 94 ff., S. 137 ff.; Habermas 1992, S. 47.

<sup>55</sup> Vgl. Günther 1988, S. 45 ff.

<sup>56</sup> Günther 1988, S. 58.

die beiden Kosmoi überdies (ähnlich wie im Weltbild der Renaissance) unmittelbar korrespondieren. *Die Berücksichtigung eines 'Merkmals einer Situation' ist nämlich gleichbedeutend mit der Abgrenzung dieser Situation von anderen Situationen.* Wäre daher die Aufgabe geleistet, *alle Merkmale einer Situation zu erfassen*, so wäre diese eine Situation tatsächlich von *allen (qualitativ) anderen Situationen eindeutig* unterschieden und die fragliche Moralnorm könnte in einer Weise begründet werden, die sie *strictu sensu universell* anwendbar machen würde, da durch ihre expliziten Anwendungskriterien sichergestellt wäre, dass sie nur in *strikt qualitativ identischen* Situationen Anwendung fände. Die vermeintlich bescheidenere Strategie, sich im Rahmen von Begründungsdiskursen 'nur' auf 'eine' Situation zu beziehen, lässt sich also gar nicht gegen die vermeintlich vermessenere Strategie ausspielen, die sich in Wahrheit nur dadurch von jener unterscheidet, dass sie die – aus hermeneutischen Gründen unvermeidbare! – Notwendigkeit des (wenigstens impliziten) *Vergleichs* der vorliegenden Situation mit anderen Anwendungssituationen eingesteht.

Wenn diese Überlegungen richtig sind, dann folgt daraus, dass wir auf der idealisierenden Prinzipienebene nicht schon von einer Beschränktheit des Spezifikationsgrades der gemäß 'U' zu begründenden Handlungsnormen ausgehen dürfen, wenn wir nicht – zugespitzt formuliert – ähnlich wie Kant auf dem letzten Stück des Wegs von der Pflichten- zur Prinzipienethik stecken bleiben wollen.<sup>57</sup> Sofern wir von einer *prinzipiell unbegrenzten* Spezifizierbarkeit der gemäß 'U' zu rechtfertigenden Normen ausgehen, ergibt sich jedoch aus der Unterstellung der *Allgemeinheit der Normbefolgung* kein Problem der Zumutbarkeit von 'U' mehr, denn Situationsbedingungen, wie beispielsweise der Befolgungsgrad einer bestimmten allgemeinen Norm N (z. B. des Wahrhaftigkeitsgebots) in der Handlungssituation S, können in die Formulierung des *Bedingungssatzes* einer explizit *auch* für S Gültigkeit beanspruchenden Norm N<sup>2</sup> einfließen.

## 2.7 Zumutbarkeit als Kollisionsproblem

Die vorigen Überlegungen sollten erstens zeigen, dass die Auffassung, eine unmittelbare Orientierung an 'U<sup>h</sup>' sei aufgrund des kontrafaktischen Charakters der in 'U' enthaltenen Unterstellung allgemeiner Normbefolgung verantwortungsethisch problematisch, nicht überzeugend ist, wenn wir nicht die *Zusatzannahme* machen, dass der Spezifikationsgrad der zu prüfenden Normen prinzipiell beschränkt ist. Zweitens sollte gezeigt werden, dass diese Zusatzannahme keineswegs zwingend, bislang nicht in überzeugend formuliert und vermutlich im Rahmen der DE gar nicht konsistent formulierbar ist. Ich möchte nun noch auf andere, schlichtere Weise deutlich machen, warum es unzureichend ist, die Möglichkeit der Unzumutbarkeit idealgültiger Moralnormen unter Realbedingungen als Resultat der in 'U' formulierten Befolgungsunterstellung zu betrachten:

M. E. ist zwar nicht zu bestreiten, dass der Mangel an 'moralischer' Handlungsorientierung in der geschichtlichen Handlungswelt die Unzumutbarkeit *prima facie* gültiger moralischer Normen zur Folge haben *kann*. Die nicht-allgemeine Befolgung einer abstrakten Norm (z. B. des Tötungsverbots) *kann* Grund für Unzumutbarkeit dieser abstrakten Norm sein. Offensichtlich ist sie aber weder eine *hinreichende* noch eine *notwendige* Bedingung für die Unzumutbarkeit

---

<sup>57</sup> S. o. Anm. 177.



dieser Norm: Nur weil in Bürgerkriegssituationen vielfach gegen das Tötungsverbot verstoßen wird, ist dieses Verbot keineswegs *schlechthin* unzumutbar – sondern doch wohl nur dann, wenn gerade eine *akute Notwehrsituation* vorliegt. Ebenso wenig folgt aus einer Praxis verbreiteter Unwahrhaftigkeit unmittelbar, dass auch *mir* das schlechthin Lügen erlaubt wäre – es müssen schon weitere *Zusatzbedingungen* vorliegen (z. B., dass ich mich nur durch eine 'Notlüge' vor gravierender Verleumdung schützen kann). *Überdies kann die Befolgung einer Norm auch dann unverantwortlich bzw. unzumutbar sein, wenn sie von allen anderen befolgt wird.* Auch bei allgemeiner Beachtung des Wahrhaftigkeitsgebots mag es legitim sein, dem gerade aus der Narkose erwachten Krebspatienten seine infauste Prognose zunächst zu verschweigen. Ebenso wird die Zumutbarkeit der Verpflichtung, einen Ertrinkenden zu retten, kaum von der Frage beeinflusst, wie verbreitet Maßnahmen zur Rettung Ertrinkender sind; auch unabhängig vom Befolungsgrad der Rettungspflicht kann das Risiko für den potentiellen Retter zumutbar oder inakzeptabel sein.<sup>58</sup> Vielleicht kann auch das in Ibsens 'Wildente' thematisierte Problem der *Lebenslüge* als Beispiel für obige These dienen.

Betrachtet man Situationen, in denen 'eigentlich' gültige Normen intuitiv unzumutbar oder wenigstens verantwortungsethisch problematisch scheinen, so wird man als Gemeinsamkeit feststellen können, dass hier *stets eine Kollision verschiedener prima-facie-gültiger abstrakter moralischer Pflichten oder prima facie legitimer allgemeiner Rechte* vorliegt. Um die DE als VE i. S. einer Ethik der *Erfolgsverantwortung* zu konzipieren ist es daher m. E. auf der *Prinzipien*-ebene ausreichend, den Gesichtspunkt ('D') anzugeben, unter dem in derartigen Kollisionsfällen eine *allgemeine* Regelung gefunden werden kann, die aus der Perspektive *aller* Vernunftsubjekte (einschließlich der potentiell Betroffenen) legitim ist. Die Rechtfertigung einer solchen Regelung aber ist eine Aufgabe der *Normenbegründung*, die, anders als Günther und Habermas annehmen,<sup>59</sup> nicht *strukturell* von der Aufgabe der Begründung der jeweils kollidierenden (prima facie gültigen) Normen unterschieden werden kann – d. h. weder ein bloßes Problem kluger Normenapplikation darstellt, noch eine Aufgabe, die in *spezifischen*, von Begründungsdiskursen prinzipiell unterschiedenen 'Anwendungsdiskursen' geleistet werden müsste.<sup>60</sup>

## 2.8 Einwände

Aber ist die Interpretation des Problems einer Ethik der Erfolgsverantwortung als Problem einer im und für den *Einzelfall* zu leistenden Begründung *hinreichend spezifischer* – aber dennoch

<sup>58</sup> Wenn man statt des Befolungsgrades U-gemäßer *Einzelnormen* den Grad der Orientierung an U<sup>h</sup> *insgesamt* zum Kriterium der Zumutbarkeit dieser Orientierung macht, gelangt man zu ähnlich unplausiblen Schlussfolgerungen; ich verzichte hier auf ein entsprechendes Gedankenexperiment.

<sup>59</sup> Zur Kritik dieser Annahme Klaus Günthers vgl. Alexy 1995/1993; Kettner 1993; Werner 2000c.

<sup>60</sup> Ich kann an dieser Stelle die Implikationen der vorgeschlagenen Deutung des Problems der *Erfolgsverantwortung* nicht hinreichend deutlich machen; M. E. sind sie mit den allgemeinen philosophischen Annahmen der Transzendentalpragmatik völlig vereinbar. Eine der Implikationen liegt in der Annahme, dass es möglich ist, die hermeneutisch-sinnkritischen Einwände zu entkräften, die Albrecht Wellmer gegen verschiedene im Rahmen der Transzendentalpragmatik vorgenommene Idealisierungen vorgetragen hat – und auch seine Einwände gegen Richard M. „Hares Idee einer unbegrenzten Spezifizierbarkeit moralischer Prinzipien“ (Wellmer 1985, S. 34; vgl. ebd. S. 32 ff.). Auch die hier vorgeschlagene Deutung nimmt ja diese regulative Idee in Anspruch – und mir scheint, dass eine *Prinzipienethik*, welche den Rigorismus des *Regelmodells* normativer Ethik vollständig überwinden will, diese regulative Idee *notwendig* in Anspruch nehmen muss!

*universelle* Geltung prästendierender – Normen nicht allzu schlicht?

*Erstens* könnte eingewandt werden, das Problem der Institutionalisierung *realer* Diskurse sei bislang noch gar nicht thematisiert worden. In der Tat resultieren ethische Probleme aus der Tatsache, dass die DE als *Idealverfahren* der Prüfung einer Handlungsweise auf moralische Richtigkeit *reale* Diskurse unter Einbeziehung aller Betroffenen ansieht, während doch die Durchführung solcher Diskurse zugleich bereits *selbst* eine – potentiell moralisch relevante – Handlung darstellt.

Allerdings handelt es sich m. E. hierbei nicht um *prinzipielle* Schwierigkeiten, die besondere Vorkehrungen auf der moralphilosophischen Prinzipienebene erforderlich machen würden. Auch jeder Fall, in dem die Durchführung (oder weitere Ausdehnung) eines realen Diskurses *mehrerer* Moralsubjekte unzumutbar scheint, kann und muss vielmehr als Fall einer *Normenkollision* betrachtet werden, in dem die diskursethische Verpflichtung zur Durchführung realer Diskurse mit anderen diskursethisch rechtfertigbaren Normen kollidiert. Irritierend ist freilich die Tatsache, dass – scheinbar – eben diejenige Praxis, die allererst der ethischen Prüfung der fraglichen Handlungsweise dienen soll, *selbst* als eine – potentiell verantwortungsethisch problematische! – Handlungsweise thematisiert werden kann. Wenn man sich jedoch vergegenwärtigt, dass es sich *erstens* auch bei der Verpflichtung zur Durchführung *realer* Diskurse – wie prinzipiell bei *allen* material gehaltvollen Normen – nur um eine *Prima-facie-Verpflichtung* handelt (das diskursethische Moralprinzip impliziert *nicht* als kategorische, d. h. *in jeder Situation befolgungsgültige* Forderung: „Führe Diskurse!“), und dass *zweitens* nach transzendentalpragmatischer Auffassung kein *kategorialer* Unterschied zwischen dem an 'D' orientierten inneren Dialog eines einsamen Moralsubjekts und einem an 'D' orientierten '*realen*' Diskurs zwischen *mehreren* Moralsubjekten besteht, da ja beide – im Gegensatz zu dem nur als regulative Idee denkbaren *unbegrenzten* Gültigkeitsdiskurs – mehr oder weniger *defizitär* und insofern in ihren Ergebnissen notwendig *fallibel* sind, dann wird klar, dass auch *allgemeine Normen der Diskursbeschränkung* Gegenstand eines an 'D' orientierten und insofern auf die regulative Idee eines *unbegrenzten* Diskursuniversums bezogenen (fiktiv-gedankenexperimentellen, oder auch *retrospektiven* realen) Rechtfertigungsdiskurses werden können – und müssen.

Aus apelscher Perspektive liegt noch ein *zweiter* Einwand nahe: Die hier angestellten Überlegung verbleibe in den Grenzen der *Handlungstheorie*. Das interaktionistische Paradigma sei jedoch zu beschränkt, um den Zusammenhängen der *systemisch* integrierten modernen Gesellschaften gerecht zu werden. Dadurch komme auch ein Großteil der *verantwortungsethischen* Probleme, die sich innerhalb dieser Gesellschaften stellten, gar nicht erst in den Blick. Dieser Einwand scheint mir indes nicht überzeugend. Denn *ethische*, auch *verantwortungsethische* Probleme sind prinzipiell *Orientierungsprobleme von Vernunftsubjekten*; nur diese, nicht die 'Systeme' selbst, sind als *moralische Akteure* zugleich *Adressaten ethischer Argumente*. Aus ihrer Perspektive müssen die sogenannten 'Sachzwänge' bzw. 'Systemimperative' jedoch *grundsätzlich* als (mit anderen Orientierungen *kollidierende*) *moralisch relevante rationale Handlungsorientierungen* rekonstruierbar sein, wenn ihnen überhaupt *ethische* Relevanz soll beigelegt werden können. Der von Apel vor allem gegen Peter Ulrich gerichtete Verweis auf die Notwendigkeit eines sozialwissenschaftlichen Methodendualismus scheint daher irrelevant. Zudem bleiben Apels Ausführungen bezüglich der prekären Frage, wie handlungs- und systemtheoretische Theorieelemente konzeptionell verknüpft werden können, unklar. So überzeugend seine

These einer *generellen* epistemologischen Komplementarität zwischen 'Erklären und Verstehen' ist, so wenig wird doch klar, wie die für den Bereich der *Sozialwissenschaften* von ihm postulierte „Mitte zwischen Ulrich und Luhmann“ widerspruchsfrei gedacht werden könnte – gibt es doch gute Gründe für die Annahme, dass Luhmanns radikaler Konstruktivismus mit einer interaktionistisch-hermeneutischen Perspektive unvereinbar ist.

Nun erhebt sich noch eine *dritte* Frage. Wir hatten ja schon gesehen, dass in Apels VE der Aspekt der Erfolgsverantwortung i. S. Webers von Anfang an mit den Prinzipien der Fürsorge- bzw. Zukunftsverantwortung *verschränkt* ist. Nötigt daher die vorgeschlagene Deutung des Problems der Erfolgsverantwortung als Kollisionsproblem nicht zu einem Verzicht auf *regulativ-teleologische* Orientierungen – und damit zu einem Verzicht auch auf wesentliche, möglichst nicht preisgebende Gehalte einer Ethik der *Zukunftsverantwortung* sowie auf die von Apel zur Geltung gebrachte Idee der *primordialen Mitverantwortung*? Mir scheint: nein. Im Gegenteil lassen sich normative Gehalte wie die Sorge um das Wohlergehen zukünftiger Generationen, die Bewahrung und Verbesserung der Diskursbedingungen und die effiziente Organisation von moralischer Zuständigkeiten m. E. bereits innerhalb des 'Teils A' der DE als gültige Normen begründen – im Kern sogar *dialogreflexiv* als gültig erweisen. Damit entspricht ihr Status demjenigen von anderen, ja ebenfalls z. T. reflexiv aufweisbaren, immer nur prima facie befolgungsgültigen 'mittleren Prinzipien', wie etwa dem Wahrhaftigkeitsgebot. Wenn diese Überlegungen richtig sind, so erlaubt auch die Deutung des (erfolgs-) verantwortungsethischen Zumutbarkeitsproblems als *Kollisionsproblem* die Begründung des *mitverantwortlichen* Engagements für die *erfolgsverantwortliche* Etablierung *zukunftsverantwortlicher* Institutionen.

## 2.9 Fazit

Die transzendentalpragmatische DE bietet die Möglichkeit, moralische Verantwortung unverkürzt zu begründen und sich als Ethik der Erfolgs-, der Fürsorge- und Mitverantwortung zur Geltung zu bringen. Apels Versuch, dem Problem der Erfolgsverantwortung durch eine *zweistufige* Konzeption der DE zu begegnen, ist jedoch teilweise zu Recht kritisiert worden. Einige der Unklarheiten, die den Status von 'U' und 'E' in ihrem Verhältnis zum Moralprinzip betreffen, sind im Dialog zwischen Apel, Böhler, Gronke u. a. inzwischen ausgeräumt worden. Was noch genauerer Betrachtung bedarf, ist die weithin geteilte Annahme, dass die in 'U' formulierte Unterstellung allgemeiner Normbefolgung verantwortungsethisch problematisch sei. Hier wurde argumentiert, dass die Befolgungsunterstellung eine Implikation des schon in 'D' enthaltenen *semantischen Universalisierbarkeitspostulats* darstellt, die erst bei *zusätzlicher* Beschränkung des Spezifitätsgrades der zu prüfenden Normen Verantwortungsprobleme aufwirft. Falls dies richtig sein sollte, ergäbe sich die Möglichkeit einer Deutung des Problems der Erfolgsverantwortung als *Kollisionsproblem* und damit der *Vereinfachung des Prinzipienteils* der DE. Die Konsequenzen dieser Sichtweise konnten hier indes nur unzureichend angedeutet werden.

## Literatur

- Alexy, R. (1985): *Theorie der Grundrechte*. Baden-Baden.
- Alexy, R. (1995/1993): Normenbegründung und Normanwendung. In: Ders.: *Recht, Vernunft, Diskurs: Studien zur Rechtsphilosophie*. Frankfurt a. M., S. 52-70.
- Apel, K.-O. (1973): *Transformation der Philosophie*. Zwei Bände, Frankfurt a. M.
- Apel, K.-O. (1988): *Diskurs und Verantwortung*. Frankfurt a. M.
- Apel, K.-O. (1996/1990): Diskursethik als Verantwortungsethik. In: G. Schönrich; Y. Kato (Hg.): *Kant in der Diskussion der Moderne*. Frankfurt a. M., S. 326-359.
- Apel, K.-O. (1994): Die ökologische Krise als Herausforderung der Diskursethik. In: D. Böhler (Hg.): *Ethik für die Zukunft*. München, S. 369-407.
- Apel, K.-O. (1998): *Auseinandersetzungen in Erprobung des transzendentalpragmatischen Ansatzes*. Frankfurt a. M.
- Apel, K.-O. (2000): First Things First. In: M. Kettner (Hg.): *Angewandte Ethik als Politikum*. Frankfurt a. M., S. 21-50.
- Bienfait, A. (1999): *Freiheit, Verantwortung, Solidarität*. Frankfurt a. M.
- Böhler, D. (1992): Diskursethik und Menschenwürdegrundsatz zwischen Idealisierung und Erfolgsverantwortung. In: K.-O. Apel; M. Kettner (Hg.): *Zur Anwendung der Diskursethik in Politik, Recht und Wissenschaft*. Frankfurt a. M., S. 201-231.
- Böhler, D. (2000): Idee und Verbindlichkeit der Zukunftsverantwortung. In: D. Böhler et al. (Hg.): *Zukunftsverantwortung in der Marktwirtschaft?* Münster; Hamburg, S. 34-69.
- Brune, P. (2000): Faktizität und Geltung. In: H. Burckhardt et al. (Hg.): *Die Idee des Diskurses*. Markt Schwaben, S. 147-168.
- Brune, P. (1995): *Moral und Sachzwang in der Marktwirtschaft*. Münster.
- Burckhart, H. (1999): *Diskursethik, Diskursanthropologie, Diskurspädagogik*. Würzburg.
- Cortina, A. (1992): Ethik ohne Moral: Grenzen einer postkantischen Prinzipienethik? In: K.-O. Apel; M. Kettner (Hg.): *Zur Anwendung der Diskursethik in Politik, Recht und Wissenschaft*. Frankfurt a. M., S. 278-295.
- Davis, N. A. (1991): Contemporary Deontology. In: P. Singer (Hg.): *A Companion to Ethics*. Oxford; Cambridge, S. 205-217.
- Döbert, R. (1995): Verantwortung im Umbruch. In: E.-H. Hoff; L. Lappe (Hg.): *Verantwortung im Arbeitsleben*. Heidelberg, S. 19-37.
- Dworkin, R. (1984/1977): *Bürgerrechte ernstgenommen*. Frankfurt a. M.

- Erbrich, P. (1983): Zukunft und Verantwortung. In: *Stimmen der Zeit* 40, S. 664-676.
- Frankena, W. K. (1994/1963): *Analytische Ethik*. München.
- Gronke, H. (1993): Apel versus Habermas. In: A. Dorschel et al. (Hg.): *Transzendentalpragmatik*. Frankfurt a. M., S. 273-296.
- Gronke, H. (1994): Epoché der Utopie. In: D. Böhler (Hg.): *Ethik für die Zukunft*. München, S. 407-427.
- Günther, K. (1988): *Der Sinn für Angemessenheit*. Frankfurt a. M.
- Habermas, J. (1983): *Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln*. Frankfurt a. M.
- Habermas, J. (1987): Wie ist Legitimität durch Legalität möglich? In: *Kritische Justiz* 20, Heft 1, S. 1-16.
- Habermas, J. (1991): *Erläuterungen zur Diskursethik*. Frankfurt a. M.
- Habermas, J. (1992): *Faktizität und Geltung*. Frankfurt a. M.
- Habermas, J. (1996): *Die Einbeziehung des Anderen*. Frankfurt a. M.
- Habermas, J. (1999): *Wahrheit und Rechtfertigung*. Frankfurt a. M.
- Hare, R. M. (1974/1954): Universalisierbarkeit. In: G. Grewendorf; G. Meggle (Hg.): *Seminar: Sprache und Ethik*. Frankfurt a. M., S. 198-216.
- Höffe, O. (1977): Kants Kategorischer Imperativ als Kriterium des Sittlichen. In: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 31, S. 354-384.
- Jonas, H. (1979): *Das Prinzip Verantwortung*. Frankfurt a. M.
- Kettner, M. (1993): Warum es Anwendungsfragen, aber keine 'Anwendungsdiskurse' gibt. In: *Jahrbuch für Recht und Ethik* 1, S. 365-378.
- Keuth, H. (1993): *Erkenntnis oder Entscheidung*. Tübingen.
- Kohlberg, L. (1995): *Die Psychologie der Moralentwicklung*. Frankfurt a. M.
- Kuhlmann, W. (1994): Die Idee des Diskurses und die Idee der Demokratie. In: H. Burckhart (Hg.): *Diskurs über Sprache*. Würzburg, S. 83-102.
- Kutschera, F. v. (1999): *Grundlagen der Ethik*. Berlin; New York.
- McNaughton, D. (1998): Deontological Ethics. In: E. Craig (Hg.): *Routledge Encyclopedia of Philosophy*. Bd. 3, London; New York, S. 890-892.
- Nida-Rümelin, J. (1993): *Kritik des Konsequentialismus*. München.
- Niquet, M. (1996): Verantwortung und Moralstrategie. In: K.-O. Apel; M. Kettner (Hg.): *Die eine Vernunft und die vielen Rationalitäten*. Frankfurt a. M., S. 42-57.

- Niquet, M. (1999): *Nichthintergebarkeit und Diskurs*. Berlin.
- Ott, K. (1996): *Vom Begründen zum Handeln*. Tübingen.
- Ott, K. (1997): *Ipsa facto*. Frankfurt a. M.
- Reese-Schäfer, W. (1997): *Grenzgötter der Moral*. Frankfurt a. M.
- Schönrich, G. (1994): *Bei Gelegenheit Diskurs*. Frankfurt a. M.
- Thielemann, U. (1997): Die Differenz von Diskurs- und Vertragsethik und die kategorialen Voraussetzungen ideologiekritischer Wirtschaftsethik. In: J.-P. Harpes; W. Kuhlmann (Hg.): *Zur Relevanz der Diskursethik*. Münster, S. 271-312.
- Tugendhat, E. (1993): *Vorlesungen über Ethik*. Frankfurt a. M.
- Ulrich, P. (1997a): *Integrative Wirtschaftsethik*. Bern; Stuttgart; Wien.
- Ulrich, P. (1997b): Integrative Wirtschaftsethik als kritische Institutionenethik. In: J.-P. Harpes; W. Kuhlmann (Hg.): *Zur Relevanz der Diskursethik*. Münster, S. 220-270.
- Ulrich, P. (2000): Lebensdienliche Marktwirtschaft und die Zukunftsverantwortung mündiger Wirtschaftsbürger. In: D. Böhler et al. (Hg.): *Zukunftsverantwortung in der Marktwirtschaft*. Münster, S. 70-84.
- Weber, M. (1988/1919): Politik als Beruf. In: Ders.: *Gesammelte Politische Schriften*. Tübingen, S. 505-560.
- Wellmer, A. (1986): *Ethik und Dialog*. Frankfurt a. M.
- Werner, M. H. (1994): Dimensionen der Verantwortung. In: D. Böhler (Hg.): *Ethik für die Zukunft*. München, S. 303-338.
- Werner, M. H. (2000a): Deontologische Theorien. In: P. Van Tongeren; J.-P. Wils (Hg.): *Lexikon für philosophische und theologische Ethik*. Paderborn u. a.
- Werner, M. H. (2000b): Die Zuschreibung von Verantwortung. In: D. Böhler et al. (Hg.): *Zukunftsverantwortung in der Marktwirtschaft?* Münster; Hamburg, S. 85-109.
- Werner, M. H. (2000c): Zur (diskurs-)ethischen Anwendungskontroverse. In: H. Burckhart et al. (Hg.): *Die Idee des Diskurses*. Markt Schwaben, S. 77-99.
- Wiesing, U. (1995): *Zur Verantwortung des Arztes*. Stuttgart-Bad Cannstadt.
- Wimmer, R. (1995): Dezisionistischer und naturalistischer Irrationalismus in der Ethik. In: C. Fehige; G. Meggle (Hg.): *Zum moralischen Denken*. Bd. 1, Frankfurt a. M., S. 298-312.